

Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark (Neufassung)

in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark (Erste Änderungssatzung - Satzung KVHS Uckermark) vom 17.2.2011)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 04.04.2001 auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Neufassung der Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

(1) Die Volkshochschule im Landkreis Uckermark ist eine öffentliche Einrichtung der Weiterbildung und trägt den Namen "Kreisvolkshochschule Uckermark".

(2) Der Landkreis Uckermark ist der Träger der Kreisvolkshochschule (nachfolgend KVHS genannt)

(3) Die KVHS Uckermark ist durch die Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Brandenburgischen Volkshochschulverband e. V. im Deutschen Volkshochschulverband vertreten.

(4) Der Hauptsitz der KVHS ist die Regionalstelle Prenzlau. Es bestehen weitere Regionalstellen in Angermünde und Templin.

§ 2 Aufgaben der KVHS

(1) Die KVHS Uckermark hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Angebote Erwachsenen und Heranwachsenden die Vertiefung und Ergänzung oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und damit zur bildungsseitigen Chancengleichheit beizutragen. Die Angebote sollen auch zur Orientierung und Lebenshilfe, zu selbständigem, eigenverantwortlichen und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Der verantwortliche Umgang mit der Natur und die Gleichstellung von Frau und Mann sind dabei zu integrieren. Die KVHS ist aber auch als Stätte der geistig-kulturellen Begegnung und des Dialogs auszubauen.

Die KVHS erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Allgemeine Bildung
- Kulturelle Bildung
- Politische Bildung
- Berufliche Bildung
- Nachholen von Schulabschlüssen ("Zweiter Bildungsweg")

(2) Die Kurse und Veranstaltungen der KVHS werden im Rahmen verschiedener Fachbereiche organisiert. Die KVHS erarbeitet und veröffentlicht für die entsprechenden Schuljahresabschnitte (Semester) regelmäßige Kursangebote.

Die Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich (RBA) am Standort der Regionalstelle Prenzlau übernimmt, in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg, die fachspezifische Qualifizierung von Landwirten der Uckermark in Form von abschlussbezogenen Lehrgängen und freien Weiterbildungsveranstaltungen.

(3) Die KVHS ist weltanschaulich und politisch neutral und unabhängig von Interessengruppen.

(4) Die KVHS arbeitet mit den Trägern des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Eingliederung in die Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark

(1) Die verwaltungsmäßige Eingliederung der KVHS ist im Rahmen der vom Kreistag zu beschließenden Verwaltungsstruktur geregelt.

(2) Die KVHS arbeitet in der vom Kreistag beschlossenen Struktur und kann bei Bedarf auch an anderen Orten des Landkreises Kurse einrichten.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Arbeit der KVHS

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der KVHS zuständigen Stellen, die mittelbar oder unmittelbar die Arbeit der KVHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der KVHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

§ 5 Leiter der KVHS Uckermark

(1) Der Landrat ernennt den Leiter der KVHS Uckermark.

(2) Der Leiter der KVHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der KVHS. Zu diesem Zwecke sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. die Aufstellung des Semesterplanes,
- b. die jährliche Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- c. die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- d. die Verfügung über die im Haushalt für die KVHS bereitgestellten Mittel,
- e. die Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der für die KVHS gültigen Honorarordnung,
- f. die Ermäßigung von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der für die KVHS gültigen Benutzer- und Entgeltordnung,
- g. die Organisation der Weiterbildung der Mitarbeiter der KVHS,
- h. die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Leiter der KVHS ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung Weisungsberechtigter gegenüber den Bediensteten im Bereich der KVHS.

(4) Bei Verhinderung wird der Leiter der KVHS durch einen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter vertreten.

§ 6 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter der KVHS

(1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der KVHS werden in Abstimmung mit der Verwaltung durch den Landrat eingesetzt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Planung des Weiterbildungsangebotes ihrer Fachbereiche einbringen,
- b. Aufstellen der Arbeitspläne für ihre Fachbereiche,
- c. Bedarfsanmeldung für den Haushaltsvoranschlag,
- d. Vorschläge für die Ver- und Entpflichtung von Kursleitern und Referenten,
- e. Entwicklung von didaktisch- methodischen Konzepten und Unterrichtsplänen in Zusammenarbeit mit den Kursleitern,
- f. Vorschlags- und Konzeptentwicklung zur Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Interessengruppen,
- g. Unterrichtserteilung.

§ 7 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der KVHS im Allgemeinen nebenamtlich bzw. nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Kurses, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag durch den Leiter der KVHS.

(2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährt.

(3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der KVHS, die vom Landrat erlassen wird.

§ 8 Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Außerdem kann der Regionalstellenleiter oder eine sonst vom Leiter der KVHS beauftragte Person für einzelne Kurse ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

(2) Bei Sonderveranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener oder von der zuständigen Stelle geforderter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Den Teilnehmern kann die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS auf Antrag kostenpflichtig bescheinigt werden.

§ 9 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark, die vom Kreistag erlassen wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark vom 29.06.1995 außer Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2001

Prenzlau, den 03.05.2001

Dr. Benthin
Landrat des Landkreises Uckermark

Klatt
Vorsitzender des Kreistages Uckermark